

Totalrevision Gemeindegesetz beschlossen durch den Grossen Rat am 17.10.2017, in Kraft getreten per 01.07.2018. Das kommunale Recht wird hiermit mit folgenden Artikeln des kantonalen Gemeindegesetzes ergänzt:

Artikel kant. Gemeindegesetz		Artikel Gemeindeverfassung Urmein
Art. 5 Rechtsetzung	<p>2 Wichtige Bestimmungen werden in der Form eines Gesetzes erlassen, weniger wichtige in der Form einer Verordnung.</p> <p>3 Die Erlasse werden amtlich publiziert.</p> <p>4 Die Gemeinden führen ihre Erlasse auf zweckmässige Weise in einer allgemein zugänglichen Sammlung nach.</p>	
Art. 11 Protokolle	<p>1 Die Gemeindeorgane führen gesonderte Protokolle, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p> <p>2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert. Die Publikation von Protokollen in elektronischen Medien ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.</p> <p>3 Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.</p>	Art. 14 + Art. 15
Art. 21, Abs. 2 Einladung und Traktanden Gemeindeversammlung	<p>2 Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.</p>	Art. 19 + Art. 22
Art. 22 Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung, kein Ausstand	<p>1 Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.</p> <p>2 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p> <p>3 Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.</p> <p>4 Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung nicht.</p>	Art. 9
Art. 36, Abs. 1 Organisation Gemeindevorstand	<p>1 Der Gemeindevorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten konstituiert er sich selber.</p>	Art. 29
Art. 37, Abs. 3 Befugnisse Gemeindevorstand	<p>3 Muss das Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, kann der Gemeindevorstand die Änderung in eigener Kompetenz beschliessen.</p>	Art. 32

Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 30.04.2018. Die Anpassungen treten in Kraft per 01.07.2018.

Gemeindepräsident:



Walter Grass

Gemeindekanzlistin:



Claudine Dönz